

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs

Reihe BUND 2019/30d

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Organisation der Bildungseinrichtung _____	12
Personal _____	13
Personalstand _____	13
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal _____	13
Werkverträge und freie Dienstverträge _____	16
Miet– und Nutzungsverträge _____	19
Struktur der Erträge _____	20
Struktur der Aufwendungen _____	21
Personalaufwand _____	21
Bildungs– und Verwaltungsaufwand _____	23
Vermögens– und Kapitalstruktur _____	25
Anlagevermögen _____	25
Rücklagen _____	26
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	27
Darlehen _____	28
Bildungsarbeit _____	28
Inhalte der Bildungsarbeit _____	28
Überblick über die Bildungsarbeit _____	29
Inserate _____	30
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	32
Projekte mit Dritten _____	33
Internationale politische Bildungsarbeit _____	36

Projektplanung und –dokumentation _____	42
Projektplanung _____	42
Projektdokumentation _____	43
Rechnungswesen _____	45
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	45
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	46
Interne Kontrollmechanismen _____	48
Compliance– und Spesenrichtlinie _____	48
Schlussempfehlungen _____	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017	13
Tabelle 2:	Ausbezahlte und verbuchte Funktionsgebühr des Präsidenten in den Jahren 2012 bis 2017	14
Tabelle 3:	Erträge in den Jahren 2012 bis 2017	20
Tabelle 4:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	21
Tabelle 5:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	23
Tabelle 6:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017	25
Tabelle 7:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	27
Tabelle 8:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017	29
Tabelle 9:	Ausgaben für Inserate, die eigene Publikationen bewarben, pro Medium in den Jahren 2012 bis 2017	30
Tabelle 10:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	37
Tabelle 11:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
dRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ–Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs; ab April 2018: Freiheitliches Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VerG	Vereinsgesetz 2002
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 beim Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

Gleichzeitig überprüfte der RH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – FPÖ–Bildungsinstitut“ (Reihe Bund 2014/4).

Kurzfassung

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (**FPÖ–Bildungsinstitut**) erhielt Förderungen zwischen 1,99 Mio. EUR (2015) und 2,12 Mio. EUR (2012). Im Jahr 2017 waren es 2,01 Mio. EUR. In den (bereinigten) Personalaufwand flossen in diesem Jahr rd. 617.100 EUR. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungen stieg von rd. 25 % im Jahr 2012 auf knapp 31 % im Jahr 2017. Der Personalstand blieb mit sieben Personen bzw. Vollzeitäquivalenten im überprüften Zeitraum weitgehend gleich, nur im Jahr 2014 waren es acht Personen bzw. Vollzeitäquivalente. (TZ 3, TZ 7, TZ 8)

Im Jahr 2015 schloss das FPÖ–Bildungsinstitut einen bis Ende 2017 befristeten Werkvertrag ab. Dieser Vertrag über die Herstellung von Medienprodukten und Leistungen von publizistischen Diensten widersprach den Zielen des Publizistikförderungs-gesetzes, weil er die Beratung der FPÖ in den Bereichen Europa- und Außenpolitik sowie in politischen Grundsatzfragen zum Gegenstand hatte. Die Bezahlung von Beratungsleistungen für die Partei durch das FPÖ–Bildungsinstitut stellte keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel dar. (TZ 5)

Im überprüften Zeitraum fanden elf Veranstaltungen des Liberalen Klubs statt, bei neun übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut sämtliche Kosten, bei zwei die Hälfte. Diese Veranstaltungen fanden unter der Federführung des Liberalen Klubs, nicht aber des FPÖ–Bildungsinstituts statt. Der Einsatz von Fördermitteln für Projekte mit Dritten, in deren Ablauf und Organisation die politische Bildungseinrichtung nicht federführend eingebunden war, stellte ebenfalls keine widmungsgemäße Verwendung im Sinne des Publizistikförderungs-gesetzes und der Richtlinien dar. (TZ 19)

Das FPÖ–Bildungsinstitut beauftragte eine Vielzahl von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften, um über seine Veranstaltungen und Seminare sowie über eigene Publikationen zu informieren. Die Ausgaben für Inserate, die eigene Publikationen bewarben, stiegen von rd. 38.300 EUR (2012) auf rd. 94.400 EUR (2016) an, 2017 waren es rd. 84.500 EUR. (TZ 17)

Für die internationale politische Bildungsarbeit erhielt das FPÖ–Bildungsinstitut jährliche Förderungen zwischen rd. 560.100 EUR (2013) und rd. 668.400 EUR (2017). Tatsächlich für Internationales verwendete es zwischen rd. 55 % und rd. 76 % dieser Fördermittel, der dafür aufgebrauchte Verwaltungsaufwand lag in allen Jahren unter dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert von 15 %. Bei Veranstaltungen internationaler Bildungsarbeit fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben etwa für Honorare oder Raummieten weiterhin umfangreiche Spesen an, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung standen. So bezahlte das FPÖ–Bildungsinstitut in einem Fall auch die Aufenthaltskosten von Begleitpersonen. (TZ 20, TZ 23)

Der Präsident des FPÖ–Bildungsinstituts hatte von 2007 bis 2011, also im überprüften Zeitraum des Vorberichts, und auch danach noch bis Dezember 2013 seine Funktion ehrenamtlich ausgeübt. Nach Vorlage des Prüfungsergebnisses des RH im Juli 2013 beschloss die Hauptversammlung des FPÖ–Bildungsinstituts im Dezember 2013 – ohne Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung –, dem Präsidenten rückwirkend ab 1. Jänner 2007 eine monatliche Funktionsgebühr von 2.500 EUR zu bezahlen. Für seine Funktionsdauer von 1. Jänner 2007 bis 30. Juni 2016 gewährte das FPÖ–Bildungsinstitut dem Präsidenten in Summe 285.000 EUR. Der danach tätige, neue Präsident übte seine Funktion ehrenamtlich aus. (TZ 4, TZ 27)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das FPÖ-Bildungsinstitut hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Aufwendungen für Inserate wären zu reduzieren und es wäre eine geeignete Aufzeichnung der gesamten Aufwendungen für Inserate sicherzustellen.
- Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 30)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs								
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017	
	in EUR							
Fördermittel ¹								
Grundbetrag	624.522	618.568	613.937	804.612	804.617	804.617	4.270.873	
Zusatzbetrag	900.016	913.769	785.533	528.806	534.717	534.717	4.197.558	
Internationale politische Bildungsarbeit	592.300	560.053	626.788	661.007	668.397	668.397	3.776.942	
Gesamtförderung	2.116.838	2.092.390	2.026.259	1.994.425	2.007.731	2.007.731	12.245.374	
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember							Veränderung 2012 bis 2017 in %
Personal								
Personalstand	7	7	8	7	7	7	0	
	in EUR							in %
Aufwand								
Personalaufwand ²	659.717	700.057	802.368	789.098	736.832	756.696	14,7	
Sachaufwand	1.452.305	1.093.073	1.252.040	1.260.075	1.449.271	1.562.810	7,6	
Gesamtaufwand	2.112.021	1.793.130	2.054.408	2.049.173	2.186.103	2.319.506	9,8	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ In den Jahren 2016 und 2017 wichen die in den Jahresabschlüssen des FPÖ-Bildungsinstituts ausgewiesenen Fördermittel von den durch das Bundeskanzleramt überwiesenen Beträgen ab, da das FPÖ-Bildungsinstitut die Erlöse nicht periodengerecht verbuchte.

² Die Werte wurden aus dem Rechnungsabschluss übernommen. In den Jahren 2013 bis 2017 stimmen diese Werte nicht mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Personalaufwand überein.

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Bundeskanzleramt; RH



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)¹, Abschnitt I, im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs; dieses benannte sich im April 2018 in Freiheitliches Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit um (alter und neuer Name im Folgenden kurz: **FPÖ–Bildungsinstitut**). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Die letzte Überprüfung der Fördermittel erfolgte im Jahr 2012 und betraf die Jahre 2007 bis 2011. Der RH veröffentlichte den Bericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – FPÖ–Bildungsinstitut“ in der Reihe Bund 2014/4 (in der Folge: **Vorbericht**).

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.²

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne Bildungseinrichtung hinausgehenden Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe bspw. **TZ 9**).

¹ BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

² Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)

(5) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das FPÖ-Bildungsinstitut im März 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das FPÖ-Bildungsinstitut im Juli 2019.

Organisation der Bildungseinrichtung

2.1 (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut war der von der Freiheitlichen Partei Österreichs (**FPÖ**) genannte Empfänger der Fördermittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(2) Organe des Vereins waren der Vorstand, die Vollversammlung, die Hauptversammlung, zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die gewählten Obleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren für die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Weitere Mitglieder des Vorstands waren nach den Statuten die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die Kassierin bzw. der Kassier, drei weitere gewählte Mitglieder, die Bundesparteiobfrau bzw. der Bundesparteiobmann, die Bundesfinanzreferentin bzw. der Bundesfinanzreferent und die Ehrenobleute der FPÖ.

(3) Gemäß § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (**VerG**)³ müssen die Statuten eines Vereins u.a. jedenfalls die Dauer der Funktionsperiode der Vereinsorgane enthalten. Die Statuten des FPÖ-Bildungsinstituts enthielten keine Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

(4) Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte im überprüften Zeitraum durch den Präsidenten, dem auch sämtliche Finanzangelegenheiten oblagen. Auch für die internationale politische Bildungsarbeit zeichnete unmittelbar und hauptsächlich der Präsident verantwortlich. Die Aufgabenschwerpunkte des Geschäftsführers lagen in der Grundlagenarbeit, der Entwicklung des Bildungsprogramms sowie in der Veranstaltungsplanung.

Grundsätzlich vertrat der Präsident den Verein nach außen. In Einzelfällen übertrug er die Vertretungsbefugnis an den Geschäftsführer.

2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Statuten des FPÖ-Bildungsinstituts keine Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer enthielten.

³ BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, die Statuten um die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu ergänzen.

Personal

Personalstand

- 3 Der Personalstand des FPÖ–Bildungsinstituts entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl zum 31. Dezember						in %
beschäftigte Personen	7	7	8	7	7	7	0
<i>davon vollzeitbeschäftigt</i>	7	7	8	7	7	7	0
<i>davon teilzeitbeschäftigt</i>	–	–	–	–	–	–	–
Vollzeitäquivalente	7	7	8	7	7	7	0

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; RH

Das Vollzeitäquivalent bezog sich auf ein Ausmaß von 37 Wochenstunden. Der Personalstand des FPÖ–Bildungsinstituts unterlag im überprüften Zeitraum nur unwesentlichen Veränderungen. Es beschäftigte in den Jahren 2012 bis 2017 fast durchgängig sieben Personen, nur 2014 betrug die Anzahl acht. Über den gesamten Zeitraum waren alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vollzeitbeschäftigt.

Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

- 4.1 (1) Der Präsident des FPÖ–Bildungsinstituts übte seine Funktion während des überprüften Zeitraums des Vorberichts (2007 bis 2011) und auch noch danach (bis Dezember 2013) ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Nach Vorlage des Prüfungsergebnisses des RH im Juli 2013 beschloss die Hauptversammlung des FPÖ–Bildungsinstituts in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2013, dem Präsidenten rückwirkend ab 1. Jänner 2007 eine monatliche Funktionsgebühr in Höhe von 2.500 EUR zu gewähren. Dem Präsidenten stand frei, diese Gebühr monatlich oder zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Nach den Angaben des FPÖ–Bildungsinstituts sei dem Präsidenten die Funktionsgebühr bei der Übernahme seiner Funktion in Aussicht gestellt worden. Das FPÖ–Bildungsinstitut errechnete einen Anspruch des Präsidenten in Höhe von insgesamt 285.000 EUR für die Dauer seiner Funktion von 1. Jänner 2007 bis 30. Juni 2016 und verbuchte diese wie folgt:

Tabelle 2: Ausbezahlte und verbuchte Funktionsgebühr des Präsidenten in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017
	in EUR						
Funktionsgebühr	0	0	90.000	60.000	50.000	30.000	230.000

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

Der Personalaufwand im Jahr 2014 beinhaltet die Funktionsgebühr für drei Jahre, 2015 wies das FPÖ-Bildungsinstitut die Funktionsgebühr von zwei Jahren aus und im Jahr 2016 war die Funktionsgebühr für 20 Monate im Personalaufwand enthalten. Der offene Restbetrag belief sich laut Angaben des FPÖ-Bildungsinstituts am 31. Dezember 2017 auf 55.000 EUR. Die Auszahlung an den ehemaligen Präsidenten war bis November 2018 geplant.

Der seit 4. Juli 2016 tätige, neue Präsident übte seine Funktion ehrenamtlich aus.

(2) Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wurde im April 2007 von der Hauptversammlung gewählt und seither durchgehend in zwei- und dreijährigen Intervallen zum Geschäftsführer bestellt. Bis Dezember 2013 bestand mit dem Geschäftsführer ausschließlich ein mündlicher Dienstvertrag. Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass der Geschäftsführer über keinen Dienstzettel verfügte, und dem FPÖ-Bildungsinstitut empfohlen, der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausstellung eines solchen nachzukommen. Das FPÖ-Bildungsinstitut stellte dem Geschäftsführer im Dezember 2013 einen Dienstzettel aus.

(3) Der monatliche Bruttobezug des Geschäftsführers betrug rd. 7.070 EUR und wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Dezember 2013 auf 8.000 EUR erhöht, mit Jahresende 2017 bezog er rd. 8.400 EUR. Der Vizepräsident, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer waren ehrenamtlich tätig.⁴

- 4.2 Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut nach Vorlage des Prüfungsergebnisses der Vorprüfung im Juli 2013 die rückwirkende Auszahlung einer Funktionsgebühr in Höhe von insgesamt 285.000 EUR an den Präsidenten ab Jänner 2007 beschloss. Weiters kritisierte der RH, dass das FPÖ-Bildungsinstitut den Aufwand aus der Funktionsgebühr für den ehemaligen Präsidenten nicht korrekt verbuchte (siehe TZ 27).

⁴ Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).

Das FPÖ–Bildungsinstitut setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, indem es dem Geschäftsführer einen schriftlichen Dienstzettel ausstellte.

- 4.3 Das FPÖ–Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem Präsidenten schon vor seinem Amtsantritt eine Abgeltung für die Amtsführung in Aussicht gestellt worden sei; die konkrete Entscheidung habe sich die Hauptversammlung für einen späteren Zeitpunkt nach Aufbau und Konsolidierung des Vereins vorbehalten, auch in Abhängigkeit vom konkreten Arbeitsaufwand des Präsidenten. Dieser habe eng mit dem Geschäftsführer zusammengearbeitet, zwischen 2007 und der Beschlussfassung in quantitativer und qualitativer Hinsicht in demselben Ausmaß Leistung erbracht und bspw. den Rechtsträger nach außen repräsentiert sowie die internationale Bildungsarbeit geleitet. Die Vorlage des RH–Prüfungsergebnisses im Juli 2013 möge tatsächlich Anlass gewesen sein, die Frage der Honorierung wieder aufzugreifen, da darin über die Entgeltung des Präsidentenamts durch andere Rechtsträger berichtet worden sei. Nach Prüfung des vom Präsidenten geleisteten Inputs sei es zu der Beschlussfassung gekommen, ihm rückwirkend ab 1. Jänner 2007 eine monatliche Gebühr von 2.500 EUR zu gewähren. Der RH habe den Betrag weder dem Grunde noch der Höhe nach beanstandet. Eine nicht rückwirkende Abgeltung wäre angesichts der Vorgeschichte und der Leistungserbringung willkürlich gewesen. Darüber hinaus sei die getroffene Regelung für das FPÖ–Bildungsinstitut günstiger gewesen, als wenn eine Gebührenausszahlung schon von Anfang an erfolgt wäre.
- 4.4 Der RH entgegnete dem FPÖ–Bildungsinstitut, dass bei der Entscheidung über die Funktionsgebühr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie rechtlich korrektes Vorgehen im Sinne einer periodengerechten Verbuchung gemäß § 201 Abs. 2 Z 5 Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)⁵ ausschlaggebend sein sollten. Dem RH lag keine Dokumentation über die vom FPÖ–Bildungsinstitut vorgebrachte In–Aussicht–Stellung einer Abgeltung für den Präsidenten vor dessen Amtsantritt vor, sie war daher nicht nachvollziehbar. Der RH hielt seine Kritik an der rückwirkenden Gewährung der Funktionsgebühr und der buchhalterischen Darstellung aufrecht.

⁵ dRGI. S 219/1897 i.d.g.F.

Werkverträge und freie Dienstverträge

- 5.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (**ESTG 1988**)⁶ in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988⁷ haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das FPÖ–Bildungsinstitut prüfte nach eigenen Angaben nicht, ob eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung entstand, und nahm im überprüften Zeitraum keine Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 an das zuständige Finanzamt vor.

- (2) Hinsichtlich der Werkverträge hatte der RH dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, diese aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit vor Leistungsbeginn schriftlich auszufertigen.

Werkverträge unterscheiden sich von freien Dienstverträgen dadurch, dass sie Zielschuldverhältnisse sind und auf das Ergebnis der Arbeitsleistung abstellen. Das geschuldete Werk ist bereits im Vorhinein im Vertrag genau individualisiert. Freie Dienstverträge sind Dauerschuldverhältnisse, welche die Erbringung von Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bzw. die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft betreffen und bei denen die geschuldeten Leistungen gattungsmäßig umschrieben sind. Freie Dienstverträge müssen von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Sozialversicherung angemeldet werden, sofern diese die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten; die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber muss den Dienstgeberanteil entrichten. Im Unterschied dazu müssen sich Werkvertragsnehmerinnen bzw. –nehmer (ab einem bestimmten Grenzwert) selbst bei der Sozialversicherung anmelden; es fällt kein Dienstgeberanteil an.

Das FPÖ–Bildungsinstitut schloss alle überprüften Werkverträge der Jahre 2012 bis 2017 in Schriftform ab.

- (3) Zu den vom FPÖ–Bildungsinstitut geschlossenen Werkverträgen zählten zwei Konsulentenverträge aus den Jahren 2008 und 2011, die Wettbewerbsanalysen, Beratungsleistungen sowie die Herstellung von Kontakten zum Gegenstand hatten. Der 2008 abgeschlossene Vertrag wurde 2014 gekündigt. Der RH hatte diese Vereinbarungen in seinem Vorbericht als freie Dienstverträge beurteilt.

⁶ BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

⁷ BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.

(4) Weiters schloss das FPÖ–Bildungsinstitut u.a. einen Werkvertrag im Jahr 2015 (befristet bis 31. Dezember 2017) für die Herstellung von Medienprodukten und Leistung von Diensten auf dem Gebiet der Publizistik ab; Auftragsgegenstand war u.a. die Beratung der FPÖ durch den Auftragnehmer in den Bereichen Europa– und Außenpolitik sowie in parteipolitischen Grundsatzfragen.

(5) Hinsichtlich der Vergabe von Stipendien hatte der RH dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten schriftlich festzuhalten und von diesen unterfertigen zu lassen.

Das FPÖ–Bildungsinstitut vergab in den Jahren 2012 bis 2017 insgesamt 28 Stipendien, insbesondere im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit, mit einem Gesamtbetrag von rd. 62.700 EUR. Zu Dokumentationszwecken hatten die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine schriftliche Arbeit abzufassen und vorzulegen. Das FPÖ–Bildungsinstitut traf die Vereinbarungen mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten schriftlich.

- 5.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut im Zeitraum 2012 bis 2017 nicht überprüfte, ob eine Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 entstand, und für die Konsulentenverträge aus den Jahren 2008 und 2011 die erforderlichen Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 an das zuständige Finanzamt nicht nachholte.

Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen jährlich und rechtzeitig an das zuständige Finanzamt zu erstatten sowie gegebenenfalls verabsäumte Mitteilungen nachzuholen.

(2) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut alle überprüften Werkverträge der Jahre 2012 bis 2017 in Schriftform abschloss und damit seine Empfehlung aus dem Vorbericht, Werkverträge vor Leistungsbeginn schriftlich auszufertigen, umsetzte.

(3) Der RH kritisierte, dass der 2015 geschlossene Vertrag über die Herstellung von Medienprodukten und die Leistung von Diensten auf dem Gebiet der Publizistik insofern der Zielsetzung der Förderung gemäß PubFG widersprach, als er die Beratung der FPÖ in den Bereichen Europa– und Außenpolitik sowie in parteipolitischen Grundsatzfragen zum Gegenstand hatte. Die Bezahlung von Beratungsleistungen für die Partei durch das FPÖ–Bildungsinstitut stellte keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel dar.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

(4) Der RH hielt fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten schriftlich festzuhalten und von diesen unterfertigen zu lassen, durch die Verschriftlichung der Vereinbarungen umsetzte.

- 5.3 Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die im Vertrag aus 2015 vorgesehenen Beratungsleistungen für die FPÖ in den Bereichen Europa- und Außenpolitik sowie in parteipolitischen Grundsatzfragen nicht abgerufen habe; es sei diesbezüglich also weder zu einer Leistung des Auftragnehmers noch zu einer Gegenleistung des FPÖ-Bildungsinstituts gekommen.

Weiters wies das FPÖ-Bildungsinstitut darauf hin, dass selbst dann, wenn eine solche Leistung in Anspruch genommen worden wäre, dies dem PubFG und den Richtlinien entsprochen hätte. Empfänger der Leistung wäre nämlich nicht die Partei gewesen, die als juristische Person nur eine rechtliche Fiktion sei, sondern der Personenkreis, durch den diese erst handlungsfähig werde, somit „eine bestimmte Gruppe politisch engagierter Staatsbürger in der politischen Organisation „FPÖ““.

Das FPÖ-Bildungsinstitut hielt unter Verweis auf § 1 PubFG und § 3 der Richtlinien fest, dass Aufwendungen für die politische Beratung von Funktionärinnen und Funktionären zweifelsfrei zur widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zählten, da politische Beratung Einsichten in politische Zusammenhänge fördere und die Weiterentwicklung des politischen Systems bezwecke. Es zähle zu den Aufgaben der Bildungseinrichtungen, politisch aktive Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beim Erwerb der für ihre Aufgaben jeweils notwendigen Kenntnisse zu unterstützen; dies schließe auch Organisations- und Politikberatung ein. Es gebe kein Verbot gemäß PubFG, die Bildung von (Spitzen-)Funktionärinnen und Funktionären zu fördern. Weiters könne politische Beratung sinnvollerweise nicht von politischer Bildung getrennt werden. Der genannte Vertrag sei gesetzes- und richtlinienkonform.

- 5.4 Der RH entgegnete, dass ihm eine schriftliche Auskunft des FPÖ-Bildungsinstituts vorlag, wonach der 2015 geschlossene Vertrag in allen Punkten tatsächlich erfüllt worden sei. Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte dem RH dabei eine Liste über die Beratungsgespräche für die FPÖ übermittelt.

Der RH wies auch darauf hin, dass er nicht die Beratungsleistungen als der Zielsetzung der Förderung gemäß PubFG widersprechend kritisierte, sondern dass das

FPÖ-Bildungsinstitut die Leistungen für die Partei – und nicht Leistungen für das FPÖ-Bildungsinstitut – beauftragt und bezahlt hatte. Er verwies diesbezüglich auf § 3 Abs. 4 der Richtlinien, wonach Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Parteien dann eine widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln sind, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden und Interessierten auch über den Kreis der Spitzenfunktionärinnen und -funktionären der jeweiligen Partei hinaus zugänglich sind. Der RH hielt an seiner Kritik fest, dass die Bezahlung von explizit für die Partei ausgewiesenen Beratungsleistungen durch das FPÖ-Bildungsinstitut keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel darstellt.

Miet- und Nutzungsverträge

- 6.1 (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“⁸ im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten („Nutzungsschlüssel“) im achten Wiener Gemeindebezirk sowie die Kostentragung für einen Teil des Personals („Personalkostenschlüssel“, siehe TZ 8). Zur Zeit der letzten Gebarungüberprüfung durch den RH hatte sich der Prozentsatz des Flächenanteils für das FPÖ-Bildungsinstitut gegenüber dem in der Vereinbarung festgesetzten Nutzungsschlüssel verändert. Der RH hatte im Vorbericht eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächennutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut empfohlen. Sollte es im Hinblick auf Nutzungsänderungen unterschiedliche Anteile der Vertragspartner geben, hatte der RH es für zweckmäßig gehalten, die Nutzungsanteile an den gemeinsamen Räumlichkeiten in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls eine Abgeltung des entstandenen Mehraufwands anzustreben.

Das FPÖ-Bildungsinstitut nahm im Jahr 2012 eine Überprüfung der Raumaufteilung vor. Diese ergab für das FPÖ-Bildungsinstitut einen Flächenanteil, der jenem im Jahr 2007 festgesetzten „Nutzungsschlüssel“ entsprach. Das FPÖ-Bildungsinstitut nahm daher keine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten vor. Da es seither keine Änderung der Nutzung gab, führte das FPÖ-Bildungsinstitut keine weitere Überprüfung durch.

- (2) Der Anteil des FPÖ-Bildungsinstituts an der Nutzfläche betrug 74 % bzw. 315,5 m². Der monatliche Mietzins für 315,5 m² Nutzfläche betrug im Jahr 2017 rd. 3.600 EUR (exkl. USt) bzw. 11,4 EUR je m².

⁸ Medieninhaberin war die FPÖ.

6.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht umgesetzt und eine Überprüfung der Raumaufteilung der Büroräumlichkeiten vorgenommen hatte.

Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, im Fall künftiger Änderungen der Nutzungsanteile die Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten anzupassen.

Struktur der Erträge

7 Das FPÖ–Bildungsinstitut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Erträge:

Tabelle 3: Erträge in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Fördermittel ¹	2.116.838	2.092.390	2.026.259	1.994.425	2.007.731	2.007.731	-5,2
Zinserträge	5.193	3.465	540	479	3	0	-100
Kostenbeiträge und sonstige Erträge	2.994	753	0	90	1.366	10.001	234,0
Summe Erträge	2.125.025	2.096.610	2.026.799	1.994.993	2.009.100	2.017.732	-5,0
	in %						
Anteil Fördermittel an den Erträgen	99,6	99,8	100,0	100,0	99,9	99,5	-0,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ In den Jahren 2016 und 2017 wichen die verbuchten Erträge aus Fördermitteln im FPÖ–Bildungsinstitut ab, da es die Verbuchung nicht periodengerecht vornahm, sondern gemäß Zahlungsfluss bilanzierte (siehe [TZ 27](#)).

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; RH

Die Fördermittel gemäß PubFG machten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 99,5 % und 100 % der jährlichen Gesamterträge des FPÖ–Bildungsinstituts aus.

Die Position „Kostenbeiträge und sonstige Erträge“ enthielt in den meisten Jahren nur geringe Beträge, im Jahr 2017 war sie aufgrund einer Rechnungsgutschrift deutlich höher. Hinzu kamen weiters sinkende Zinserträge.

Struktur der Aufwendungen

Personalaufwand

- 8.1 (1) Der in den Rechnungsabschlüssen gemäß PubFG dargestellte Personalaufwand enthielt Aufwendungen für das Leih- und Fremdpersonal sowie die nicht periodengerecht verbuchte Funktionsgebühr des Präsidenten (siehe **TZ 4**). In den Jahren 2016 und 2017 wurde ein Teil des Personal- und Sachaufwands der allgemeinen Verwaltung dem Sachaufwand der internationalen politischen Bildungsarbeit mittels Umlage zugeordnet.⁹

Der RH bereinigte für die Berechnung der Kennzahlen den Personalaufwand um die Aufwendungen für das Leih- und Fremdpersonal und berücksichtigte die Funktionsgebühr für den Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts in den Jahren 2013 bis 2017 periodengerecht sowie in den Jahren 2016 und 2017 die fehlende Umlage für internationale Bildungsarbeit im Bereich Personalaufwand.

(2) In der folgenden Tabelle werden der Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand je Vollzeitäquivalent sowie der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln angeführt.

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss ¹	659.717	700.057	802.368	789.098	736.832	756.696	14,7
bereinigter Personalaufwand	536.691	581.227	612.123	626.198	611.722	617.119	15,0
durchschnittlicher bereinigter Personalaufwand je Vollzeitäquivalent	76.670	83.032	76.515	89.457	87.389	88.160	15,0
	in %						
Anteil bereinigter Personalaufwand an den Fördermitteln	25,4	27,8	30,2	31,4	30,5	30,7	21,2

¹ Die Werte wurden aus dem Rechnungsabschluss übernommen. In den Jahren 2013 bis 2017 stimmen diese Werte nicht mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Personalaufwand überein.

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

⁹ 2016 rd. 45.500 EUR; 2017 rd. 24.200 EUR

Gemäß Jahresabschluss des FPÖ-Bildungsinstituts betrug der Personalaufwand im Jahr 2012 rd. 660.000 EUR und erreichte 2014 mit rd. 802.000 EUR seinen Höchststand, wobei in diesem Jahr die Funktionsgebühr des Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts in Höhe von 90.000 EUR erstmalig für den Zeitraum 2012 bis 2014 ausbezahlt bzw. verbucht wurde.

Für die zum Jahresabschluss bestehenden Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde im überprüften Zeitraum keine Rückstellung ausgewiesen. Der Personalaufwand war folglich im überprüften Zeitraum um die fehlende Urlaubsrückstellung zu gering dargestellt.

(3) Der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal ergab sich – unverändert zum Vorbericht – insbesondere im Zusammenhang mit zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei, die sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die Neue Freie Zeitung die Buchhaltung führten. Deren Gehälter wurden aufgrund eines zwischen dem FPÖ-Bildungsinstitut und der FPÖ sowie der Neuen Freien Zeitung im April 2007 vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlt. 2017 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 134.000 EUR. Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass das FPÖ-Bildungsinstitut dauerhaft Fremdpersonal mit hohen Ausgaben beschäftigte. Der RH hatte dem FPÖ-Bildungsinstitut empfohlen, entweder die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres, eigenes Personal anzustellen.

- 8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht betreffend das Fremdpersonal nicht umsetzte.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an das FPÖ-Bildungsinstitut, entweder den Kostenteilungsschlüssel mit der FPÖ neu zu verhandeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen.

Bezüglich der Verbuchung der Funktionsgebühr des Präsidenten verwies der RH auf seine Kritik in TZ 4 und TZ 27, wonach die buchhalterische Erfassung nach dem Zeitpunkt der Bezahlung erfolgte und nicht nach den Grundsätzen des § 201 Abs. 2 Z 5 UGB periodengerecht.

Der RH kritisierte zudem, dass in den Jahren 2012 bis 2017 keine Urlaubsrückstellung gebildet wurde.

Er empfahl, in Zukunft für die offenen Ansprüche eine entsprechende Rückstellung zu bilanzieren.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut in den Jahren 2016 und 2017 die Umlage des anteiligen internationalen Personalaufwands im Verwaltungsbereich dem Sachaufwand für internationale politische Bildungsarbeit zuordnete.

Er empfahl, künftig darauf zu achten, dass im Rechnungsabschluss eine korrekte Zuordnung der Umlage für internationale politische Bildungsarbeit vorgenommen wird.

Bildungs– und Verwaltungsaufwand

Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 9.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs– bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 5: Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Bildungsaufwand	1.607.618	1.364.785	1.551.508	1.610.165	1.750.022	1.869.145	16,3
Verwaltungsaufwand	504.404	428.345	502.900	439.008	436.081	450.361	-10,7
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil Bildungsaufwand an den Fördermitteln ¹	75,9	65,2	76,6	80,7	87,2	93,1	79,7
Anteil Verwaltungsaufwand an den Fördermitteln ¹	23,8	20,5	24,8	22,0	21,7	22,4	22,6
Verhältnis Verwaltungs– zu Bildungsaufwand	31,4	31,4	32,4	27,3	24,9	24,1	28,3

¹ Die Summierung der jährlichen Anteile des Bildungs– und Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln ergab teilweise Werte über 100 %; dies war auf die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Vorjahren und von sonstigen Erträgen zurückzuführen.

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; RH

Das FPÖ–Bildungsinstitut reduzierte von 2012 bis 2017 den Verwaltungsaufwand um rd. 11 % von rd. 504.400 EUR auf rd. 450.400 EUR.

(2) Der RH hatte im Vorbericht sowie in den diesem vorangegangenen Berichten festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums zwischen rd. 24 % und rd. 32 %, als Durchschnitt für den gesamten Zeitraum errechneten sich rd. 29 %.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum durchgängig einhielt.

Ermittlung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 10.1 (1) Das FPÖ–Bildungsinstitut gliederte den Aufwand in die Kategorien Allgemeine Verwaltung, Schulung, Wissenschaft und Forschung und internationale politische Bildung. Diese Gliederung spiegelte sich auch im Kontenplan des FPÖ–Bildungsinstituts wider. Der Sachaufwand wurde direkt dem Bereich Verwaltungs– oder Bildungsaufwand zugeordnet. Die Zuteilung des Personalaufwands nahm das FPÖ–Bildungsinstitut anhand von Prozentsätzen, die den Anteil der von den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten an der Bildungsarbeit widerspiegeln sollten, vor.

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, die Zuteilung auf Basis der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen.

(3) Im überprüften Zeitraum passte das FPÖ–Bildungsinstitut diese prozentuelle Zuordnung gemäß der Arbeitsplatzbeschreibung an. Dem Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit war eine Mitarbeiterin zu 100 % zugeordnet, laut Arbeitsplatzbeschreibung übernahm sie aber auch juristische Aufgaben, die keinen internationalen Bezug hatten.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung beim FPÖ–Bildungsinstitut nachvollziehbar auf Basis der Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

Aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung einer Mitarbeiterin, die hundertprozentig dem Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit zugerechnet wurde, empfahl er dem FPÖ–Bildungsinstitut zu überprüfen, ob es nicht gerechtfertigt wäre, einen Teil des Aufwands einer anderen Aufwandskategorie zuzuordnen.

Vermögens– und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

11.1 (1) Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 6: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	16.207	39.647	32.149	34.891	27.257	29.309	80,8

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; RH

Das Anlagevermögen des FPÖ–Bildungsinstituts bestand im überprüften Zeitraum durchschnittlich zu rd. 93 % aus Betriebs– und Geschäftsausstattung. Der Buchwert des Anlagevermögens erhöhte sich von 2012 auf 2017 um rd. 81 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 29.300 EUR.

(2) Als sonstige Anschaffungen enthielt das Anlagevermögen zwei Gemälde österreichischer Künstler mit Anschaffungswerten von 1.800 EUR und 1.200 EUR. Diese Gemälde wurden ursprünglich auf eine Nutzungsdauer von jeweils zehn Jahren abgeschrieben. In seinem Vorbericht hatte der RH festgehalten, dass es sich bei Gemälden um keine abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, und daher empfohlen, diese bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung mit ihren Anschaffungskosten im Anlagenverzeichnis anzuführen. Das FPÖ–Bildungsinstitut nahm noch bis zum 31. Dezember 2014 Abschreibungen für diese beiden Gemälde vor und wies sie ab dem Geschäftsjahr 2015 mit dem um die planmäßigen Abschreibungen reduzierten Restbuchwert aus.

11.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut in Entsprechung des PubFG die Fördermittel nicht dauerhaft in Anlagevermögen anlegte. Weiters hielt er fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut die Empfehlung aus dem Vorbericht umgesetzt hatte und für die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter nunmehr keine planmäßigen Abschreibungen vornahm.

Rücklagen

- 12.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb¹⁰, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

In seinem Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass das FPÖ–Bildungsinstitut keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen gebildet hatte. Das nicht gebundene Vermögen hatte das FPÖ–Bildungsinstitut als Vereinskaptal in der Bilanz ausgewiesen. Der RH hatte darauf hingewiesen, dass dieser Ausweis nicht den Vorgaben des PubFG entsprach, und empfahlen, nicht verbrauchte Fördermittel künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklage auszuweisen.

(2) Im überprüften Zeitraum 2012 bis 2017 bildete das FPÖ–Bildungsinstitut weiterhin keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen. In den Bilanzen zum 31. Dezember führte es die Position Vereinskaptal an, ab 2016 wies es zusätzlich eine Kapitalrücklage im Eigenkapital aus.

Das Eigenkapital verringerte sich um insgesamt rd. 518.100 EUR von rd. 552.200 EUR im Jahr 2012 auf rd. 34.100 EUR im Jahr 2017.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut im Jahresabschluss Vereinskaptal bzw. eine Kapitalrücklage auswies und keine gemäß PubFG zulässigen Rücklagen bildete.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das FPÖ–Bildungsinstitut aus dem Vorbericht, nicht verbrauchte Fördermittel künftig nur im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke auszuweisen.

¹⁰ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine – beschränkt auf konkrete Vorsorgeerfordernisse und betraglich begrenzt – zu überdenken und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 22).

Nicht verbrauchte Fördermittel

- 13.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹¹

Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten ohne Anlagevermögen (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

- (2) Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

Tabelle 7: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Differenz zwischen Aktivposten (Geldvermögen, Forderungen) und Verbindlichkeiten	276.700	559.571	566.546	515.346	314.667	15.576	-94,4
	in %						
Anteil an den Fördermitteln	13,1	26,7	28,0	25,8	15,7	0,8	-93,9

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

Ausgehend vom Jahr 2012 reduzierten sich bis 2017 die nicht verbrauchten Fördermittel des FPÖ-Bildungsinstituts von rd. 276.700 EUR (rd. 13 % der Fördermittel) auf rd. 15.600 EUR (rd. 1 % der Fördermittel).

- 13.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel im überprüften Zeitraum deutlich reduzierte.

¹¹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 PubFG vor.

Darlehen

- 14.1 Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden. Die Richtlinien verbieten seit 1. Juli 2016 die Vergabe von Darlehen durch Bildungseinrichtungen politischer Parteien. In den Jahren 2012 bis 2017 gewährte das FPÖ–Bildungsinstitut weder Darlehen noch nahm es selbst Darlehen auf.
- 14.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut in Umsetzung seiner Empfehlung und richtlinienkonform keine Darlehen mehr vergab.

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 15 (1) Die Bildungsarbeit des FPÖ–Bildungsinstituts bestand in zentralen Seminaren, Schulungen zur kommunalen Weiterbildung, Seminaren für Vorfeldorganisationen der FPÖ (z.B. Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher, Ring Freiheitlicher Jugend, Freiheitliche Arbeitnehmer) und Veranstaltungen. Seit dem Jahr 2014 bot das FPÖ–Bildungsinstitut zusätzlich ein eigenes Jugendprogramm („Junge Akademie“) an, das 2016 um ein Outdoor–Modul für Absolventinnen und Absolventen dieses Lehrgangs ergänzt wurde. Schulungen zur kommunalen Weiterbildung und Seminare für Vorfeldorganisationen der FPÖ wurden durch Landesschulungsverantwortliche bzw. die jeweilige Vorfeldorganisation durchgeführt. Diese handelten dabei aufgrund einer Ermächtigung seitens des FPÖ–Bildungsinstituts im Namen und im Auftrag des FPÖ–Bildungsinstituts.

(2) Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden Veranstaltungen mit ausländischen Vortragenden und Gästen statt (siehe [TZ 23](#)). Ebenso nahmen Vertreter des FPÖ–Bildungsinstituts an Veranstaltungen im Ausland teil.

Im Jahr 2009 richtete das FPÖ–Bildungsinstitut eine Bibliothek ein. Diese befand sich zwar in einer versperrten Wohnung, deren Bestände waren aber über die Website des FPÖ–Bildungsinstituts öffentlich zugänglich.

Überblick über die Bildungsarbeit

16 Die Bildungsarbeit des FPÖ–Bildungsinstituts stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl						in %
Seminare	274	171	226	222	169	158	-42,3
sonstige Veranstaltungen	9	5	9	4	10	12	33,3
Studien	6	4	7	7	3	10	66,7
Publikationen	5	9	12	9	12	6	20,0
	in EUR						in %
Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit laut Rechnungsabschlüssen							
Seminare	644.818	391.534	507.090	444.701	667.173	419.260	-35,0
sonstige Veranstaltungen	123.911	85.521	76.161	165.505	282.170	57.092	-53,9
Studien	77.000	12.079	63.500	150.200	90.000	195.100	153,4
Publikationen	34.597	54.906	81.420	76.112	195.229	76.945	122,4
Summe	880.326	544.040	728.171	836.518	1.234.572	748.397	-15,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit des FPÖ–Bildungsinstituts lag sowohl anzahl– als auch ausgabenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. Die vom FPÖ–Bildungsinstitut herausgegebenen Publikationen umfassten Bücher, Broschüren, Folder und DVDs. Sie konnten über die Website oder telefonisch bestellt werden und wurden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Inserate

- 17.1 (1) Das FPÖ–Bildungsinstitut gab eine Vielzahl von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften in Auftrag, um über seine Veranstaltungen und Seminare sowie über eigene Publikationen zu informieren. Die Ausgaben für Inserate, die eigene Publikationen bewarben, entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 9: Ausgaben für Inserate, die eigene Publikationen bewarben, pro Medium in den Jahren 2012 bis 2017

Ausgaben pro Medium	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Neue Freie Zeitung	28.350	50.400	59.850	40.950	66.150	71.138	150,9
Zur Zeit	4.725	9.155	11.025	9.122	8.400	9.713	105,6
Aula	3.258	4.090	3.681	2.454	3.681	0	-100
Eckart	1.951	2.266	4.488	816	3.264	3.672	88,2
Österreichischer Seniorenring LEBENSWELT Generation 55 plus	0	0	0	0	12.600	0	0
Unzensuriert.at	0	0	3.400	0	0	0	0
Kleine Soziale Medien	0	0	0	1.500	0	0	0
Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher ¹	0	0	0	0	840	0	0
Summe Inserate	38.284	65.910	82.444	54.842	94.935	84.522	120,8

Rundungsdifferenzen möglich

Die Inserate für die Publikationen wurden auf einem Aufwandskonto erfasst, die Inserate für Veranstaltungen und Seminare waren nicht auf einem eigenen Konto verbucht, sondern direkt auf dem entsprechenden Veranstaltungskonto. Ein Jahresvergleich war daher nur für die Inserate für eigene Publikationen möglich.

¹ Es handelte sich um Inserate im Handbuch und Kalender der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher.

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; RH

- (2) In seinem Vorbericht hatte der RH die Höhe des Aufwands für Inserate kritisiert und darin keine sparsame Verwendung der Fördermittel gesehen. Im überprüften Zeitraum stiegen die Aufwendungen für Inserate für Publikationen von rd. 38.300 EUR auf rd. 84.500 EUR an.

- (3) Die verfügbaren Publikationen des FPÖ–Bildungsinstituts wurden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den Ausgaben für die Inseratenwerbung standen keine Einnahmen gegenüber.

- 17.2 Der RH kritisierte, dass die Aufwendungen für Inserate im überprüften Zeitraum weiter anstiegen und eine Gesamtübersicht über diese Aufwendungen nicht vorlag.

Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, die Aufwendungen für Inserate zu reduzieren und eine geeignete Aufzeichnung der gesamten Aufwendungen für Inserate sicherzustellen.

- 17.3 In seiner Stellungnahme teilte das FPÖ-Bildungsinstitut mit, dass es die vom RH thematisierte Problematik erkenne. Der Leitgedanke seiner Publizistiktätigkeit sei aber die Tradition der österreichischen Volksbildung. So seien Druckwerke aller Digitalisierung zum Trotz ein wertvolles, unverzichtbares Medium, das Buch sei nicht nur ein Daten-, sondern auch ein Kulturträger ersten Ranges; die vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Druckwerke würden einen Beitrag zur Meinungsvielfalt darstellen. Damit diese Druckwerke die Zielgruppe – an politischer Bildung interessierte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger – auch erreichen, seien Inserate in ausgewählten Printmedien, die die Zielgruppe voraussichtlich ohne große Streuverluste erreichten, notwendig. Die Mittel seien sparsam und zweckmäßig eingesetzt. Die Wirtschaftlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG stehe jedoch in einem gewissen Widerspruch zum sonstigen Geist des Gesetzes, insbesondere mit dem Auftrag, die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern (§ 1 Abs. 1 Z 2 PubFG). Zusammenfassend hielt das FPÖ-Bildungsinstitut fest, dass die Verwendung eines Medienmixes zur Bewerbung seiner Druckwerke und die verstärkte Nutzung der Printmedien für andere didaktische Ziele eine Alternative sein könne.

- 17.4 Der RH hielt seine Kritik am steigenden Aufwand für Inserate sowie an der – mangels vollständiger Aufstellung der Inserate für Veranstaltungen und Seminare – fehlenden Gesamtübersicht aufrecht und wiederholte seine Empfehlung, die Aufwendungen für Inserate zu reduzieren und künftig sicherzustellen, dass der gesamte Aufwand für Inserate aufgezeichnet wird.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

- 18.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre¹² der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein „substanzieller Anteil“ der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, Kostenbeiträge bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre bzw. bei Einzeltrainings durchgängig einzuheben.

(2) Das FPÖ–Bildungsinstitut verrechnete für Schulungen für Abgeordnete und Einzeltrainings Kosten im Ausmaß von 25 % der Gesamtkosten an die Landesparteien oder die Landtagsklubs weiter. Das FPÖ–Bildungsinstitut legte dies formlos und nicht durch einen Beschluss des zuständigen Vereinsorgans fest. Diese Regelung teilte das FPÖ–Bildungsinstitut auch den Landeschulungsverantwortlichen im Rahmen der Projektplanung (siehe TZ 24) mit.

(3) Das FPÖ–Bildungsinstitut stellte Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre im überprüften Zeitraum zur Verfügung. Es führte insgesamt 18 Gruppentrainings (drei im Jahr 2012 und jeweils fünf in den Jahren 2013, 2014 und 2016) sowie 64 Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre durch. Die Gesamtkosten verrechnete das FPÖ–Bildungsinstitut in allen überprüften Fällen zu 25 % an die FPÖ bzw. den FPÖ–Klub auf Bundes– und Landesebene weiter. Bei Gruppentrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre hob es zum Teil auch einen Kostenbeitrag von den Teilnehmenden ein.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht, die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre bzw. bei Einzeltrainings durchgängig vorzunehmen, umsetzte.

¹² Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes– und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes– und Landesebene.

Er bemängelte, dass die interne Regelung des FPÖ–Bildungsinstituts entgegen der bestehenden Praxis eine Weiterverrechnung des Kostenanteils bei Trainings nur an die Landespartei bzw. den Landtagsklub, nicht aber auch an die Bundespartei bzw. den Klub auf Bundesebene vorsah.

Er empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, dessen interne Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre an die bereits bestehende Praxis anzupassen und die Weiterverrechnung des Kostenanteils an die Bundespartei oder den Parlamentsklub (und nicht nur an die Landesparteien oder die Landtagsklubs) vorzusehen.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Regelung über die Weiterverrechnung eines substantiellen Anteils der Trainingskosten bei Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre nicht durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen worden war.

Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen.

Er verwies in diesem Zusammenhang weiters auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach die Bedeutung des weiter zu verrechnenden „substantiellen Anteils“ der Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen wäre; bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung sollte es sich zudem um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln (siehe Allgemeiner Teil, TZ 19).

Projekte mit Dritten

- 19.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung nachvollziehbar vereinbart und abgerechnet wird oder die Beziehung eines Kooperationspartners nachweislich der Qualität des jeweiligen Projekts dient, z.B. hinsichtlich der effizienteren oder kostengünstigeren Organisation, des eingebrachten Know–hows oder des Zugangs zu bestimmten Zielgruppen. Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

(2) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, bei der Zusammenarbeit mit Dritten bei der Organisation von Veranstaltungen eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder den spezifischen Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren.

(3) Das FPÖ–Bildungsinstitut arbeitete bei der Organisation von (internationalen) Veranstaltungen mit 15 verschiedenen Kooperationspartnern zusammen. Schulungen zur kommunalen Weiterbildung in Wien organisierte das FPÖ–Bildungsinstitut großteils gemeinsam mit der Freiheitlichen Akademie Wien, dem Bildungsinstitut der FPÖ Wien. In allen überprüften Fällen lag die Federführung beim FPÖ–Bildungsinstitut, mit allen Partnern erfolgte eine Kostenteilung. Schriftliche Kooperationsverträge gab es nur mit dem EU–Umweltbüro, mit den übrigen Partnern vereinbarte das FPÖ–Bildungsinstitut die Höhe der Kostenanteile in jedem Fall mündlich. Zwar umfassten die Unterlagen zu den Projekten in den meisten Fällen auch Dokumentationen zur Kostenteilung, sodass deren Art und Ausmaß großteils nachvollziehbar waren. Diese Dokumentation erfolgte jedoch nicht lückenlos.

Im überprüften Zeitraum führte das FPÖ–Bildungsinstitut 18 Kooperationsveranstaltungen durch. Zusätzlich fanden elf Veranstaltungen des Liberalen Klubs statt. Bei neun von diesen übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut sämtliche Kosten; bei zwei weiteren übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut jeweils die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wurde von einer FPÖ–Landespartei bzw. der Freiheitlichen Akademie Wien getragen. Das FPÖ–Bildungsinstitut dokumentierte in allen überprüften Fällen gesondert den spezifischen Nutzen der Beziehung des Liberalen Klubs. Eine Federführung des FPÖ–Bildungsinstituts lag bei den Veranstaltungen des Liberalen Klubs nicht vor. Zwar schien das Logo des FPÖ–Bildungsinstituts auf den Einladungen auf, seine Rolle beschränkte sich jedoch auf eine reine Kostenübernahme. Den Projekten des Liberalen Klubs lagen keine Kooperationsvereinbarungen zugrunde, der RH konnte auch keine Einbindung des FPÖ–Bildungsinstituts in den Ablauf und die Organisation der Veranstaltungen feststellen.

- 19.2 (1) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht, bei der Zusammenarbeit mit Dritten bei der Organisation von Veranstaltungen eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder den spezifischen Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren, umsetzte, indem es in allen Fällen eine Kooperation mit Kostenteilung vornahm. Er bemängelte jedoch, dass Art und Ausmaß der Kostenteilung nicht in allen Fällen nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl, dass bei Kooperationen mit Kostenteilung die Dokumentation von Art und Ausmaß der Mitfinanzierung entsprechend den Richtlinien durchgängig erfolgt.

(2) Die Veranstaltungen des Liberalen Klubs wertete der RH nicht als Eigenveranstaltungen im Sinne der Richtlinien, sondern als Fremdveranstaltungen, weil die Federführung nicht beim FPÖ-Bildungsinstitut lag. Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut bei diesen Veranstaltungen lediglich die Kosten übernahm. Der Einsatz von Fördermitteln für Projekte, in deren Ablauf und Organisation das FPÖ-Bildungsinstitut nicht (federführend) eingebunden war, stellte keine widmungsgemäße Verwendung im Sinne des PubFG und der Richtlinien dar. Darüber hinaus fehlte dem FPÖ-Bildungsinstitut damit auch die Möglichkeit der Kostenkontrolle und –steuerung (siehe TZ 22).

Der RH empfahl, bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen – wie in den Richtlinien vorgesehen – die Federführung zu übernehmen.

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

19.3 Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ihm offenbar nicht gelungen sei, seine Federführung bei Veranstaltungen des Liberalen Klubs ausreichend deutlich zu machen. Die Themen der Veranstaltungen würden einvernehmlich festgelegt, der Organisationsaufwand werde geteilt, durch das Logo des FPÖ-Bildungsinstituts auf den Einladungen zu den Veranstaltungen trete das FPÖ-Bildungsinstitut als treibende Kraft in Erscheinung. Der spezifische Nutzen der Kooperation bestehe einerseits in der Fachexpertise, andererseits im Zugang des Partners zu Zielgruppen, die ansonsten nicht parteipolitisch erreichbar seien. Den Veranstaltungen lägen mündliche Kooperationsvereinbarungen zugrunde. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern entspreche den rechtlichen Anforderungen. Sollte der Eindruck entstanden sein, dass die Bildungseinrichtung bei einzelnen Veranstaltungen nicht federführend eingebunden gewesen sei, handle es sich weniger um strukturelle Defizite als vielmehr um Versäumnisse bei der Abwicklung einzelner Veranstaltungen. Als Konsequenz der Kritik des RH könnten die Kontrolle und Selbstdarstellung verbessert, aber auch die Zusammenarbeit neu definiert werden.

19.4 Der RH entgegnete, dass die Federführung bei Projekten mit Dritten gemäß den Richtlinien in jedem Fall – d.h. bei Projekten mit und ohne Kostenteilung – bei den Rechtsträgern zu liegen hat. Selbst wenn, wie das FPÖ-Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme ausführt, es zu einer Kostenteilung zwischen dem FPÖ-Bildungsinstitut und dem Liberalen Klub gekommen wäre, hätte die Federführung – wie von den Richtlinien gefordert – beim FPÖ-Bildungsinstitut liegen müssen. Aus den dem RH vorliegenden Unterlagen ergab sich jedoch, dass der Liberale Klub nur in einem Fall einen Teil der Veranstaltungskosten bezahlt hatte, und zwar in Höhe von

rd. 1.300 EUR von einem Gesamtbetrag von rd. 68.800 EUR. Die einvernehmliche Festlegung der Themen von Veranstaltungen genügt dem Erfordernis der Richtlinien zur Federführung durch den Rechtsträger ebenso wenig wie das Aufscheinen des Logos des FPÖ–Bildungsinstituts auf den Einladungen. Der RH wies erneut darauf hin, dass er keine Einbindung des FPÖ–Bildungsinstituts in den Ablauf und die Organisation der Veranstaltungen des Liberalen Klubs feststellen konnte. Schriftliche Kooperationsvereinbarungen lagen nicht vor. Der RH betonte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut selbst angegeben hatte, dass der Liberale Klub die Veranstaltungen organisierte und das FPÖ–Bildungsinstitut nicht federführend eingebunden war. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Internationale politische Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 20.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen. Ab dem 1. Jänner 2015 änderte sich die Höhe der Zuweisung von Fördermitteln für internationale politische Bildungsarbeit auf 30 % der Gesamtfördermittel. Nicht für internationale Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.
- (2) Das FPÖ–Bildungsinstitut wies für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Aufwendungen aus. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 10: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	592.300	560.053	626.788	661.007	668.397	668.397	12,8
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	329.870	304.934	356.724	423.077	517.746	388.920	17,9
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil an den Fördermitteln	55,7	54,4	56,9	64,0	77,5	58,2	61,5

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verwendete im überprüften Zeitraum zwischen rd. 54 % (2013) und rd. 78 % (2016) der dafür erhaltenen Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit.

- 20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut die für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel im überprüften Zeitraum in keinem Jahr zur Gänze für diesen Zweck verwendete; im Schnitt setzte die Bildungseinrichtung nur rd. 62 % der Mittel für internationale politische Bildungsarbeit ein.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 21.1 (1) Das PubFG sieht vor, dass die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden sind.

Der RH hatte dem FPÖ-Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen.

(2) Ab 2014 ermittelte das FPÖ-Bildungsinstitut den Verwaltungsaufwand an der internationalen politischen Bildungsarbeit. Ab 2016 stellte es im Rechnungsabschluss auch den im Bereich des internationalen politischen Bildungsaufwands enthaltenen Verwaltungsaufwand dar. Es wies die Position Umlage in den Bereichen Personal- und Sachaufwand des allgemeinen Verwaltungsaufwands aus. Die Umlage beim Personalaufwand wurde anhand der Arbeitsplatzbeschreibung vorgenommen

(siehe **TZ 10**), die Umlage des Sachaufwands der allgemeinen Verwaltung erfolgte nach einem Schlüssel.

Tabelle 11: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	592.300	560.053	626.788	661.007	668.397	668.397	12,8
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	329.870	304.934	356.724	423.077	517.746	388.920	17,9
<i>davon für Verwaltung</i>	–	–	63.776	63.427	70.340	43.263	–
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln	–	–	10,2	9,6	10,5	6,5	9,2
Anteil des Verwaltungsaufwands am Aufwand	–	–	17,9	15,0	13,6	11,1	14,3

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln überstieg in keinem der Jahre 2014 bis 2017 die gesetzliche Höchstgrenze von 15 % und lag zwischen rd. 11 % (2016) und rd. 7 % (2017). Im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand für die internationale politische Bildungsarbeit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands zwischen rd. 11 % und rd. 18 %.

21.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht umsetzte, indem es ab 2016 im Rechnungsabschluss auch den im Bereich des internationalen politischen Bildungsaufwands enthaltenen Verwaltungsaufwand darstellte.

Der RH stellte weiters fest, dass der Verwaltungsaufwand für internationale Bildungsarbeit im überprüften Zeitraum unter der im PubFG vorgesehenen Höchstgrenze von 15 % lag.

Planung der internationalen Bildungsarbeit

22.1 (1) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, bei kurzfristig umzusetzenden Projekten ebenso wie bei lang– bzw. mittelfristig geplanten Maßnahmen internationaler Bildungsarbeit eine Kostenplanung vorzunehmen, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Er hatte empfohlen, Evaluierungen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

(2) Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit unternahmen Vertreter des FPÖ–Bildungsinstituts sowie der FPÖ Auslandsreisen und luden ausländische Gäste als Vortragende ein. Zwei Vertreter der FPÖ pflegten verstärkt internationale Kontakte und verrechneten dafür Spesen.

Aufzeichnungen über Kostenplanungen lagen bei rund der Hälfte der überprüften Veranstaltungen der internationalen Bildungsarbeit vor. Zu jenen Veranstaltungen, für die das FPÖ–Bildungsinstitut keine Kostenplanung vornahm, zählten einige vom Liberalen Klub durchgeführte Veranstaltungen. Deren Kosten beliefen sich in einem Fall auf rd. 42.700 EUR, in einem anderen Fall auf rd. 33.800 EUR. Nach den Angaben des FPÖ–Bildungsinstituts seien hinsichtlich kurzfristig umzusetzender Projekte Flexibilität und Reaktionsfähigkeit unerlässlich, um Bildungsmaßnahmen an veränderte Umfeldbedingungen schnell anpassen zu können. Eine Kostenplanung erfolge jedenfalls im Zuge der Einholung von Offerten.

22.2 Das FPÖ–Bildungsinstitut setzte die Empfehlung des RH, bei Veranstaltungen internationaler Bildungsarbeit eine Kostenplanung vorzunehmen und zu dokumentieren, teilweise um. Das FPÖ–Bildungsinstitut nahm zwar eine dokumentierte Kostenplanung vor; diese erfolgte jedoch nicht durchgängig. Dadurch war die Möglichkeit eines Soll–Ist–Vergleichs der Kosten nicht immer gegeben. Gerade bei kleinen Projekten, die regelmäßig durchgeführt werden, könnte eine dem Projektumfang angepasste Kostenplanung und –kontrolle rasch und effizient durchgeführt werden. Insbesondere bei Veranstaltungen des Liberalen Klubs, der die Veranstaltungen ohne Federführung des FPÖ–Bildungsinstituts organisierte (siehe [TZ 19](#)), wäre eine Planung der einzelnen Projekte hinsichtlich der damit verbundenen Ausgaben zum Zweck der Kontrolle und Steuerung erforderlich.

Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, eine Kostenplanung durchgängig vorzunehmen und – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren.

Veranstaltungen im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit

- 23.1 (1) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, sicherzustellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste bspw. im Rahmen von Konferenzen fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben (z.B. Räumlichkeiten und Honorare) nach wie vor umfangreiche Spesen an. Diese reichten von Fluggebühren über Hotel- und Bewirtungskosten bis hin zu Spesen für Transfer- und Taxifahrten. In einem Fall bezahlte das FPÖ–Bildungsinstitut auch eine Fiakerrundfahrt. Die Einladung zum Aufenthalt und dem Begleitprogramm erstreckte sich auch auf die Begleitpersonen. Das FPÖ–Bildungsinstitut übernahm jedoch nicht mehr die Kosten für alkoholische Getränke. Diese Kosten forderte es in allen überprüften Fällen von der Bundespartei zurück. Auch übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut (mit Ausnahme des genannten Falls) nicht mehr die Kosten für die Begleitpersonen der Gäste.

- (2) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte.

Nach den Angaben des FPÖ–Bildungsinstituts hatte dieses eine mündliche Rahmenvereinbarung mit der FPÖ geschlossen. Einen Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit verrechnete das FPÖ–Bildungsinstitut der Bundespartei. In erster Linie handelte es sich dabei um jene Ausgaben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Eine lückenlose Verrechnung dieser Ausgaben erfolgte nicht. So wurde der Partei von den Gesamtkosten einer Veranstaltung von rd. 42.000 EUR lediglich eine der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stehenden Leistungen in Höhe von 760 EUR verrechnet.

- (3) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, zur Sicherstellung der Transparenz künftig für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein eigenes Konto anzulegen. Lediglich Aufwendungen, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, wären weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ zu verbuchen.

Das FPÖ–Bildungsinstitut legte nunmehr für jedes internationale Projekt ein eigenes Konto an und verbuchte lediglich Aufwendungen, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar waren, auf dem Konto „Diverser Aufwand“.

Hinsichtlich der Verbuchung und Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 10, TZ 20 und TZ 21.

- 23.2 (1) Der RH stellte fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut die Empfehlung aus dem Vorbericht teilweise umsetzte und die Kosten für alkoholische Getränke sowie für die Begleitpersonen der Gäste im Rahmen internationaler Veranstaltungen nicht mehr übernahm. Er kritisierte jedoch die Übernahme sonstiger neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben anfallenden Kosten durch das FPÖ–Bildungsinstitut, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen.

Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, seine Bestrebungen verstärkt fortzusetzen und sicherzustellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden.

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes– bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

- (2) Der RH bemängelte die weiterhin fehlende schriftliche Regelung hinsichtlich der Kostenteilung zwischen dem FPÖ–Bildungsinstitut und der Bundespartei im Rahmen der Bildungsarbeit. Aufgrund einer mündlichen Rahmenvereinbarung war nicht erkennbar, ob die Kostenteilung im Sinne des PubFG korrekt erfolgt war.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das FPÖ–Bildungsinstitut, eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte.

- (3) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut die Empfehlung, für jedes internationale Projekt ein eigenes Konto anzulegen und lediglich Aufwendungen, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ zu verbuchen, umsetzte.

- 23.3 Das FPÖ–Bildungsinstitut wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den eingeladenen Aktivistinnen und Aktivisten um Menschen mit zahlreichen Bedürfnissen und kulturell bedingten Erwartungen handle. Diese räumten der Gastfreundschaft und dem ihnen entgegengebrachten Respekt einen hohen Wert ein, umso mehr, wenn sie für ihre Teilnahme an Veranstaltungen kein Honorar in Rechnung stellten. Zwischenmenschliche und kulturelle Gesichtspunkte dürften auch nicht aus Kostengründen außer Acht gelassen werden. Die Übernahme von Fluggebühren, Hotel– und Bewirtungskosten oder Spesen für Transfer– und

Taxifahrten seien daher bis zu einem gewissen Grad unerlässlich. Das FPÖ–Bildungsinstitut versuche aber seit geraumer Zeit, Kosten dieser Art an Kooperationspartner zu übertragen oder Kostensenkungspotenziale auszuschöpfen.

- 23.4 Der RH entgegnete, dass Ausgaben ohne direkten Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht durch die Zweckbestimmung der Fördermittel gemäß PubFG gedeckt waren. Er wies darauf hin, dass er insbesondere die Übernahme von Spesen der Begleitpersonen der Vortragenden kritisiert hatte. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 24.1 Das FPÖ–Bildungsinstitut plante halbjährlich¹³ sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsverantwortlichen und Vorfeldorganisationen. Die Ausgabenschätzungen beruhten auf Erfahrungswerten aufgrund jahrelanger Zusammenarbeit mit Vortragenden und Seminarhotels sowie auf Vergleichsangeboten.

Im Vorbericht hatte der RH die fehlenden Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung von Projekten bemängelt, weil dies sowohl den systematischen Soll–Ist–Vergleich der Ausgaben als auch eine Evaluierung der Projektabwicklung erschwert hatte. Er hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut daher empfohlen, die Projektdokumentation zu vervollständigen. Die Einholung von Vergleichsangeboten hatte der RH positiv beurteilt, jedoch darauf hingewiesen, dass die zeitlichen Abstände der Einholung von Vergleichsangeboten von zwei bis drei Jahren aus Aktualitätsgründen verkürzt werden sollten.

Das FPÖ–Bildungsinstitut holte Vergleichsangebote nunmehr jährlich, bei großen Veranstaltungen vor jeder Veranstaltung ein. Eine systematische Aufzeichnung der Ausgabenschätzungen für Projekte gab es nicht. In der Projektdokumentation fanden sich Vergleichsangebote nur vereinzelt.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht umsetzte und die zeitlichen Abstände der Einholung von Vergleichsangeboten auf ein Jahr verkürzte.

¹³ bei Seminaren der „Jungen Akademie“ jährlich

Er bemängelte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht, eine systematische Aufzeichnung der Ausgabenschätzungen für Projekte zu führen, nicht umsetzte.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an das FPÖ–Bildungsinstitut, die Projektdokumentation um Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung zu vervollständigen, um den systematischen Soll–Ist–Vergleich der Ausgaben und eine Evaluierung der Projektabwicklung sicherzustellen.

Projektdokumentation

25.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

(2) Für Veranstaltungen und zentrale Seminare legte das FPÖ–Bildungsinstitut Formulare an, die wesentliche Informationen wie Datum und Ort, Vortragende und Kostenübersicht enthielten. Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, die Formulare zur Projektdokumentation vollständig auszufüllen, um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen. Zur Kostenkontrolle hatte er zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung als sinnvoll erachtet.

(3) Das FPÖ–Bildungsinstitut füllte die Formulare zur Projektdokumentation nunmehr vollständig aus. Eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung erfolgte nicht.

Innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe fehlte in den Formularen eine Beschreibung des Inhalts; dieser ergab sich jedoch aus der in der Dokumentation enthaltenen Seminarbeschreibung. Die Zielgruppe war in den Formularen zu den Seminaren erst ab dem Jahr 2014 genannt, doch war auch diese aus den von der Dokumentation umfassten Unterlagen ableitbar. Bei kommunalen Seminaren und Schulungen für Vorfeldorganisationen der FPÖ waren die genannten Informationen durch die in den Dokumentationen enthaltenen, das Projekt betreffenden Unterlagen (z.B. Einladungen, ausgefüllte Teilnehmerlisten, Rechnungen) ermittelbar. Fast allen der überprüften Dokumentationen fehlte eine Beschreibung des Ziels der Veranstaltung. Zum Teil wurde in den Formularen auf die Seminarbeschreibung verwiesen, aus der zwar der Inhalt, aber nicht das Ziel der Veranstaltung ableitbar war. Bei Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten entsprachen die Projektdokumentationen dem Erfordernis der Richtlinien, Art und Ausmaß der Mitfinanzierung durch Partner zu dokumentieren, nicht lückenlos (siehe [TZ 19](#)).

(4) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut empfohlen, Beurteilungsbögen standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren zu verwenden und auszuwerten, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitzustellen zu können. Das FPÖ–Bildungsinstitut verwendete nunmehr Beurteilungsbögen standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren und wertete diese aus.

(5) Nach den Angaben des FPÖ–Bildungsinstituts plante es die Einführung eines Internen Kontrollsystems zum Zweck der richtlinienkonformen Projektdokumentation.

25.2 (1) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut die Empfehlung, die Formulare zur Projektdokumentation vollständig auszufüllen, umsetzte.

Er bemängelte jedoch, dass es die Formulare zur Projektdokumentation nicht um eine Kostenplanung ergänzt hatte.

Da Kostenplanungen insbesondere bei umfangreichen Projekten die Durchführung von Soll–Ist–Vergleichen ermöglichen, wiederholte der RH seine Empfehlung, zur Kostenkontrolle zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung vorzunehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass in fast allen der stichprobenartig überprüften Dokumentationen eine Beschreibung des Ziels der Veranstaltung fehlte und dass die Dokumentationen der Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten dem Erfordernis der Richtlinien, Art und Ausmaß der Mitfinanzierung durch Partner zu dokumentieren, nicht lückenlos entsprachen.

Der RH empfahl, die Projektdokumentationen um eine Dokumentation des Ziels des jeweiligen Projekts zu ergänzen.

Bei Kooperationen mit Kostenteilung hätte die Dokumentation von Art und Ausmaß der Mitfinanzierung entsprechend den Richtlinien durchgängig zu erfolgen.

(3) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung aus dem Vorbericht umsetzte und Beurteilungsbögen zur Evaluierung von Seminaren standardmäßig verwendete und auswertete, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitzustellen zu können.

(4) Die geplante Einführung eines Internen Kontrollsystems zum Zweck der richtlinienkonformen Projektdokumentation beurteilte der RH als zweckmäßig.

Rechnungswesen

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 26.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 VerG ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) zu erstellen.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung des FPÖ-Bildungsinstituts enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor.

(3) Das FPÖ-Bildungsinstitut erstellte seine Rechnungsabschlüsse nach den Vorgaben des PubFG und des VerG bzw. UGB und übermittelte dem RH jährlich den jeweiligen Rechnungsabschluss. Der Wirtschaftsprüfer erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie eine Bestätigung der statutengemäßen Mittelverwendung im Sinne des PubFG.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum jährlich übermittelte.

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

27.1 (1) Mit der Buchhaltung des FPÖ–Bildungsinstituts waren zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei betraut, die sowohl für diese als auch für das FPÖ–Bildungsinstitut und die Neue Freie Zeitung die Buchhaltung führten (siehe TZ 8). Die Bundespartei verrechnete dem FPÖ–Bildungsinstitut für diese Leistung 50 % bzw. 75 % des Personalaufwands.

(2) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, jeden Beleg innerhalb seiner Beleggruppe fortlaufend zu nummerieren und ausschließlich Originalrechnungen bzw. Rechnungen, die an das FPÖ–Bildungsinstitut adressiert waren, als Buchungsgrundlage anzuerkennen sowie auf Thermopapier gedruckte Rechnungen zu kopieren und gemeinsam mit dem Original abzulegen. Stichprobenartige Überprüfungen anlässlich der Gebarungüberprüfung ergaben, dass das FPÖ–Bildungsinstitut die Buchhaltung nunmehr in diesem Sinne führte.

(3) Der österreichische Einheitskontenrahmen¹⁴ wird in Österreich fast lückenlos verwendet. Das FPÖ–Bildungsinstitut verwendete einen von diesem Kontenrahmen abweichenden Kontenrahmen. Weiters verbuchte das FPÖ–Bildungsinstitut im Bildungsbereich die Aufwendungen nach durchgeführten Bildungsmaßnahmen; so gab es z.B. ein Buchhaltungskonto für jede einzelne Veranstaltung. Eine Übersicht über alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bildungstätigkeit (wie Saalmieten, Verpflegungsaufwand oder Aufwendungen für Veranstaltungsinserate) anfielen, gab es somit nicht. Dadurch war die Zuordnung der Aufwendungen im Bildungsbereich nicht transparent dargestellt.

(4) Gemäß § 201 Abs. 2 Z 5 UGB sind Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Eine stichprobenartige Überprüfung der Belege zeigte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut nicht alle Geschäftsfälle periodengerecht erfasste.

Die Funktionsgebühr des Präsidenten, deren Gewährung im Jahr 2013 rückwirkend ab 1. Jänner 2007 beschlossen wurde, verbuchte das FPÖ–Bildungsinstitut entsprechend den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten. 2013 wurde keine buchhalterische Vorsorge für die Funktionsgebühr der Jahre 2007 bis 2013 in Höhe von 210.000 EUR getroffen. Der Personalaufwand im Jahr 2014 beinhaltete die Funktionsgebühr für drei Jahre (90.000 EUR). In den Jahren 2015 (60.000 EUR) und 2016 (50.000 EUR) wies das FPÖ–Bildungsinstitut den Aufwand ebenfalls zu hoch aus und verbuchte die Funktionsgebühr von zwei Jahren (2015) bzw. 20 Monaten (2016). Der Personalaufwand im Jahr 2015 war um 30.000 EUR und im Jahr 2016 um 35.000 EUR zu hoch dargestellt. Am 31. Dezember 2017 belief sich der offene Restbetrag laut

¹⁴ erstmals 1947 entwickelt, letztmalig 2016 umfassend überarbeitet

Angaben des FPÖ–Bildungsinstituts auf 55.000 EUR. Die Auszahlung war bis November 2018 geplant. Eine Rückstellung für diese offenen Ansprüche bilanzierte das FPÖ–Bildungsinstitut weder im Jahresabschluss 2017 noch in den Vorjahren.

Weiters stellte der RH im Rahmen der von ihm überprüften Stichprobe fest, dass Eingangsrechnungen in die falsche Periode gebucht wurden. So waren beispielsweise Eingangsrechnungen im Zusammenhang mit drei Studien in Höhe von insgesamt 156.000 EUR in 2017 verbucht, deren Leistungszeitraum im Jahr 2016 lag.

In den Jahren 2016 und 2017 verbuchte das FPÖ–Bildungsinstitut die Fördermittel gemäß PubFG entsprechend den Auszahlungszeitpunkten durch das Bundeskanzleramt. Dies führte dazu, dass die Fördermittel 2016 um rd. 6.700 EUR zu niedrig, 2017 um rd. 6.700 EUR zu hoch ausgewiesen waren.

(5) Für exklusive Einzeltrainings von Spitzenfunktionärinnen und –funktionären verrechnete das FPÖ–Bildungsinstitut im überprüften Zeitraum Kostenbeiträge. Diese wurden aber nicht als Einnahme, sondern aufwandsmindernd verbucht.

27.2 Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlungen aus dem Vorbericht zur Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung umsetzte.

Der RH wies darauf hin, dass das FPÖ–Bildungsinstitut einen vom österreichischen Einheitskontenrahmen abweichenden Kontenplan verwendete und außerdem keine Aufzeichnungen nach Aufwandsarten für den Bildungsbereich führte. Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund dessen z.B. Auswertungen über den gesamten Miet- und Verpflegungsaufwand für Veranstaltungen oder über den gesamten Aufwand für Inserate (siehe [TZ 17](#)) nicht möglich waren.

Er empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, die Führung eines zweckmäßigen Buchhaltungssystems (wie etwa unter Anwendung eines Einheitskontenrahmens) und einer entsprechenden Verbuchung nach Aufwandsarten anstelle von Bildungsprojekten sicherzustellen, um die Aufwandsentwicklung transparent darstellen zu können.

Der RH kritisierte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut in mehreren Fällen die Geschäftsfälle nicht periodengerecht entsprechend den Vorgaben des § 201 Abs. 2 Z 5 UGB verbuchte.

Er empfahl, künftig auf eine periodengerechte Erfassung aller Geschäftsfälle zu achten.

Der RH hielt kritisch fest, dass Kostenbeiträge für Einzeltrainings von Spitzenfunktionärinnen und –funktionären nicht als Ertrag verbucht wurden.

Aus Gründen der Transparenz empfahl der RH, die Erlöse aus Refundierungen nicht aufwandsmindernd, sondern als Ertrag (Erträge aus Kostenbeiträgen) zu verbuchen.

- 27.3 Das FPÖ–Bildungsinstitut verwies bezüglich der Verbuchung des Entgelts des Präsidenten auf seine Stellungnahme zu TZ 4.
- 27.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 4.

Interne Kontrollmechanismen

- 28.1 In seinem Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass das Vier–Augen–Prinzip nicht immer eingehalten wurde.

Der Geschäftsführer und der Kassier des FPÖ–Bildungsinstituts prüften die den Zahlungen zugrunde liegenden Belege hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit. Die Leiterin der Buchhaltung kontrollierte die rechnerische Richtigkeit und versah die Eingangsrechnungen mit einem Kontierungsvermerk.

Für die Bankkonten waren der Präsident, der Geschäftsführer sowie der Kassier des FPÖ–Bildungsinstituts gemeinsam zeichnungsberechtigt.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass bei der Rechnungskontrolle das Vier–Augen–Prinzip – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – eingehalten wurde und auf den Bankkonten gemeinsame Zeichnungsberechtigungen vorlagen. Das FPÖ–Bildungsinstitut setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

Compliance– und Spesenrichtlinie

- 29.1 (1) Das FPÖ–Bildungsinstitut verfügte über keine Compliance–Richtlinie.
- (2) In seinem Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass das FPÖ–Bildungsinstitut über keine generelle Spesenregelung verfügte und Absprachen hinsichtlich der Spesenrahmen bei Projekten nicht schriftlich festhielt.

Nach wie vor verfügte das FPÖ–Bildungsinstitut über keine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen. Spesenregelungen fanden sich in den Dienst– bzw. Werkverträgen, die grundsätzlich den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger Absprache vorsahen. Auch alle anderen Spesenabrechnungen basierten im Wesentlichen auf mündlichen Vereinbarungen.

(3) Der RH hatte dem FPÖ–Bildungsinstitut im Vorbericht empfohlen, bei Bezahlung von Kilometergeld keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut etc.) zu vergüten. Die seit 2012 bestehende interne Regelung des FPÖ–Bildungsinstituts sah vor, dass mit dem Kilometergeld sämtliche Gebühren (Maut, Parkgebühren) abgedeckt sind.

- 29.2 (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut weder über eine Compliance– noch über eine Spesenregelung verfügte.

Er empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, eine Compliance– und eine Spesenregelung zu erlassen.

(2) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut in Umsetzung seiner Empfehlung aus dem Vorbericht keine gleichzeitige Zahlung von Kilometergeld und Parkgebühren mehr vornahm.

Schlussempfehlungen

- 30 Zusammenfassend empfahl der RH dem Freiheitlichen Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit:
- (1) Die Statuten wären um die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu ergänzen. (TZ 2)
 - (2) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 regelmäßig prüfen, die erforderlichen Mitteilungen jährlich und rechtzeitig an das zuständige Finanzamt erstatten sowie gegebenenfalls verabsäumte Mitteilungen nachholen. (TZ 5)
 - (3) Im Fall künftiger Änderungen der Nutzungsanteile wäre die Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten anzupassen. (TZ 6)
 - (4) Hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung wäre der Kostenteilungsschlüssel mit der FPÖ neu zu verhandeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen. (TZ 8)
 - (5) Für die offenen Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre eine entsprechende Rückstellung zu bilanzieren. (TZ 8)
 - (6) Es wäre künftig darauf zu achten, dass im Rechnungsabschluss eine korrekte Zuordnung der Umlage für internationale politische Bildungsarbeit vorgenommen wird. (TZ 8)
 - (7) Aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung einer Mitarbeiterin, die hundertprozentig dem Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit zugerechnet wurde, sollte überprüft werden, ob es nicht gerechtfertigt wäre, einen Teil des Aufwands einer anderen Aufwandskategorie zuzuordnen. (TZ 10)
 - (8) Nicht verbrauchte Fördermittel wären künftig nur im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Zwecke als Rücklage auszuweisen. (TZ 12)
 - (9) Die Aufwendungen für Inserate wären zu reduzieren und es wäre eine geeignete Aufzeichnung der gesamten Aufwendungen für Inserate sicherzustellen. (TZ 17)

-
- (10) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte seine interne Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre an die bereits bestehende Praxis anpassen und die Weiterverrechnung des Kostenanteils an die Bundespartei oder den Parlamentsklub (und nicht nur an die Landespartei oder den Landtagsklub) vorsehen. (TZ 18)
 - (11) Die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre wäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen. (TZ 18)
 - (12) Bei Kooperationen mit Kostenteilung hätte die Dokumentation von Art und Ausmaß der Mitfinanzierung entsprechend den Richtlinien durchgängig zu erfolgen. (TZ 19, TZ 25)
 - (13) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen wie in den Richtlinien vorgesehen die Federführung übernehmen. (TZ 19)
 - (14) Eine Kostenplanung wäre bei Veranstaltungen internationaler Bildungsarbeit durchgängig vorzunehmen und – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren. (TZ 22)
 - (15) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 23)
 - (16) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte. (TZ 23)
 - (17) Die Projektdokumentation wäre um Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung zu vervollständigen, um den systematischen Soll–Ist–Vergleich der Ausgaben und eine Evaluierung der Projektabwicklung sicherzustellen. (TZ 24)
 - (18) Da Kostenplanungen insbesondere bei umfangreichen Projekten die Durchführung von Soll–Ist–Vergleichen ermöglichen, wäre bei der Projektdokumentation zur Kostenkontrolle zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung vorzunehmen. (TZ 25)

- (19) Die Projektdokumentationen sollten um eine Dokumentation des Ziels des jeweiligen Projekts ergänzt werden. (TZ 25)
- (20) Die Führung eines zweckmäßigen Buchhaltungssystems (wie etwa unter Anwendung eines Einheitskontenrahmens) und einer entsprechenden Verbuchung nach Aufwandsarten anstelle von Bildungsprojekten wäre sicherzustellen, um die Aufwandsentwicklung transparent darstellen zu können. (TZ 27)
- (21) Künftig wäre auf eine periodengerechte Erfassung aller Geschäftsfälle zu achten. (TZ 27)
- (22) Aus Gründen der Transparenz wären die Erlöse aus Refundierungen nicht aufwandsmindernd, sondern als Ertrag (Erträge aus Kostenbeiträgen) zu verbuchen. (TZ 27)
- (23) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte eine Compliance– und Spesenregelung erlassen. (TZ 29)



Wien, im Juli 2019
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

